

Gianmaria Ajani

Das Recht der Länder Osteuropas



BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
Neuer Wissenschaftlicher Verlag

ISBN 3-8305-2490-8

Gianmaria Ajani

Das Recht der Länder Osteuropas

aus dem Italienischen übersetzt von:

RAin Dr. iur. Evelyne C. Bernasconi-Mamie, LL.M. (N.Y.U.)

RA lic. iur. HSG Bruno M. Bernasconi, LL.M. (N.Y.U.)

Monique Locarnini

Dr. iur. Stefan Greving



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



Neuer Wissenschaftlicher Verlag

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 3-8305-2490-8

Redaktion: RA lic. iur. HSG Bruno M. Bernasconi, LL.M. (N.Y.U.),
Bernasconi & Bernasconi Rechtsanwälte,
Postfach, CH-8023 Zürich
<http://www.bernasconilaw.com>

Veröffentlichung in Österreich:
ISBN 3-7083-0326-1
Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH
Argentinierstr. 42/6, A-1040 Wien

© 2005 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12-14, 10969 Berlin
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Geleitwort zur deutschen Ausgabe	11
Vorwort des Verfassers zur deutschen Ausgabe	15

Erster Teil: Altes und neues Recht

Kapitel I: Abgrenzung des Gebietes

1. Das “Recht der sozialistischen Staaten”	19
2. Das Recht Mittel- und Osteuropas	24

Kapitel II: Die Ideologie und ihre Bedeutung für das Recht in der sozialistischen Phase

1. Die Ideologie als zusätzlicher Formant des sozialistischen Rechts	33
2. Direkter und indirekter Einfluss der Ideologie auf die Rechtsnorm	
a) Politische und technische Entscheidungen	38
b) Das Beispiel der zivilrechtlichen Haftung	40

Kapitel III: Die Kontinuität zwischen altem und neuem Recht

1. (Dis-)Kontinuität von altem Recht und sozialistischem Recht im sowjetischen Russland	44
2. (Dis-)Kontinuität von altem Recht und sozialistischem Recht in Mittel- und Osteuropa	49
3. Kontinuitätsaspekte zwischen sozialistischem und postsozialistischem Recht	53

Kapitel IV: Systematische Rezeption, zufällige Rezeption und Kryptorezeption

1. Einleitung	60
2. Pandektistik und russisches Recht: das Modell der Rechtslehre	62
3. Prestigemodelle in Mittelosteuropa	69

Kapitel V: Die offene Rezeption

1. Die “notwendige” Rezeption des russischen Rechts	79
2. Die Durchsetzung von Alternativmodellen	84
3. Nachfrage nach und Angebot von neuen westlichen Modellen: im Verfassungsrecht (.....)	88
4. (...) und im Zivil- und Handelsrecht	91

Zweiter Teil: Die Rechtsquellen und die Verfassungsordnung

Kapitel VI: Die Rechtsquellen

1. Das Paradoxon des sowjetischen Normativismus	103
2. Der theoretische Primat des formellen Gesetzes und die Dominanz der niederrangigen Rechtsquellen in der sozialistischen Erfahrung	108
3. Die postsozialistische Typologie der Rechtsquellen: der Fall Russlands	111

Kapitel VII: Die Verfassungsordnung

1. Die Grundprinzipien des sozialistischen Verfassungsrechts	117
a) Theorie und Praxis des Prinzips der Einheit der Staatsgewalt	118
b) Die juristische Stellung der Partei	123
c) Die Rechte und Pflichten der Bürger	126
d) Die Organisation der Justiz	127
2. Die Auflösung des sowjetischen Systems und die Bildung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	130
3. Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993	135
4. Die neuen Verfassungen Mittel- und Osteuropas	
a) Einleitung	143
b) Von der parlamentarischen zur gerichtlichen Kontrolle der Verfassungsmässigkeit	147
5. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der neuen Verfassungen	152

Dritter Teil: Das Zivil- und Wirtschaftsrecht

Kapitel VIII: Die Kodifikation als Instrument der Veränderung

1. Die massgebende Rolle des Zivilgesetzbuchs in der sozialistischen Periode	159
2. Die Zivilgesetzbücher der Übergangszeit in Ungarn, Polen und der Tschechischen Republik	166
3. Die neuen postsozialistischen Gesetzbücher: der Fall der baltischen Staaten und der Russischen Föderation	171
a) Der Regelungsgegenstand des Zivilrechts	174
b) Die Rechtssubjekte	176
c) Das Rechtsgeschäft	177
d) Schlussüberlegungen zur Modernität und Einheitlichkeit der Zivilrechtskodifikationen innerhalb der GUS	178

Kapitel IX: Die Eigentumsrechte

1. Das Paradigma des sozialistischen Eigentums	
a) Lehrdefinitionen	181
b) Normativdefinitionen	183
c) Die Formen des sozialistischen Eigentums: ideologische Entscheidungen und historische Bedingtheiten	185
2. Kollektiv- und Privateigentum in der Übergangsphase	
a) Die Aushöhlung des Paradigmas	192
b) Das Bodenrecht	197
3. Eigentum, Markt und Effizienz der Regelungen: Anregungen aus der vergleichenden ökonomischen Analyse des Rechts	199

Kapitel X: Das Wirtschaftsrecht

1. Der Einfluss der Planwirtschaft auf die Vertragsautonomie	205
2. Der Weg des Unternehmens vom Plan zum Markt	
a) Der Staatsbetrieb	207
b) Die Umwandlung der Staatsbetriebe: der Fall Russlands	208
c) Die Wiedergeburt des Handelsrechts: in der Russischen Föderation (...)	210
d) (...) und in den Staaten Mittelosteuropas	212
e) Die Reform des Zivilprozesses	217
3. Die Privatisierung	
a) Einleitung	219
b) Allgemeine Aspekte der Privatisierung	221
c) Der Fall Russlands	224
d) Das Problem des Kartellrechts	228
4. Die Arbeit	
a) Grundzüge des sozialistischen Arbeitsrechts	229
b) Die Reform des Arbeitsrechts in der postsozialistischen Epoche	233
Literaturverzeichnis	237

Abkürzungsverzeichnis

AJASH Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae

AJC Archivium Juridicum Cracoviense

AJCL American Journal of Comparative Law

AJIL American Journal of International Law

ASEER American Slavic and East European Review

DPC Droit Polonais Contemporain

EEBL East European Business Law

EJIL European Journal of International Law

GiP Gosudarstvo i Pravo

HLR Harvard Law Review

IECL International Encyclopedia of Comparative Law

JOR Jahrbuch für Ostrecht

LEE Law in Eastern Europe

NEP Novaja Ekonomičeskaja Politika

NJ Neue Justiz

OER Osteuropa Recht

PiP Panstwo i Prawo

RCEEL Review of Central and East European Law

RDAI Revue de Droit des Affaires Internationales

RDC Rivista di diritto civile

REE Report on Eastern Europe

RF Rossijskaja Federacija

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

ROW Recht in Ost und West

RRSJ Revue Roumaine de Sciences Juridiques

RSL Review of Socialist Law

SARF Sobranie Aktov Rossijskoj Federacij

SEEL Survey on East European Law

SGiP Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo

SJ Sovetskaja Justicija

SS Soviet Studies

WGO Monatshefte für Osteuropäisches Recht

WiRO Wirtschaft und Recht in Osteuropa

Der Autor des vorliegenden Buches, Professor Gianmaria Ajani, Ordinarius für Rechtsvergleichung an der Universität Turin, hat sein wissenschaftliches Interesse ein Vierteljahrhundert lang auf das Recht und die Rechtsentwicklung in den Ländern Osteuropas und in Russland, beziehungsweise der seinerzeitigen Sowjetunion, gerichtet. Wegleitende Monografien zu zentralen Themenkomplexen, die sich in den Rechtsordnungen der ehemals dem sozialistischen Rechtskreis zuzurechnenden Länder stellten, entstammen seiner Feder. Im Jahre 1985 erschien sein Werk über die ungeschriebenen Rechtsquellen im Recht der sozialistischen Länder¹, im Jahre 1988 jenes über das Eigentum der so genannten sozialen Organisationen in diesen Ländern². In Dutzenden von wissenschaftlichen Beiträgen hat er sich seit den späten Achtziger Jahren fortlaufend zu den Entwicklungen in den der Systemtransformation unterworfenen Ländern geäußert und als Berater an den Rechtsreformen in mehreren postsozialistischen Ländern (Albanien, Ukraine, Russische Föderation und Tschechische Republik) aktiv mitgewirkt.

Vor diesem Hintergrund präsentierte sich das Recht der Länder Osteuropas schon im Zeitpunkt seiner Erstveröffentlichung im italienischen Original³ vor nahezu einem Jahrzehnt als reife Frucht einer langandauernden und überaus facettenreichen Beschäftigung des Autors mit seinem Untersuchungsgegenstand. Es überrascht wenig, wenn heute im Rückblick festgestellt werden kann, dass sich viele aufgrund des damaligen Zwischenstandes der Rechtsentwicklung vom Autor vorgenommene Einschätzungen und „Extrapolationen“ weitestgehend als akkurat erwiesen haben. Das ist durchaus bemerkenswert, denn mit Ausnahme der DDR, die von der BRD bereits absorbiert und schon 1990 unter Übernahme der Rechtsordnung der letzteren zu einem Teil Deutschlands geworden war, steckten die meisten Länder des ehemaligen Ostblocks und der Sowjetunion um Mitte der Neunziger Jahre noch am Anfang oder inmitten der rechtlichen Bewältigung der unmittelbaren Folgen des Zusammenbruchs ihrer sozialistischen Gesellschafts- und Rechtssysteme. Wohl konnten über die allgemeine Zielrichtung angelaufener Reformen und deren Orientierungsparameter im Grundsätzlichen schon damals keine Zweifel bestehen; gleichwohl war im Einzelnen doch weitgehend offen, welchen Anregungen, Initiativen, „Einflüsterungen“ und sonstigen Formen der („westlichen“) Einflussnahme die lokalen Gesetzgeber Gehör schenken und an welchen Modellen sie sich – wenn überhaupt – letztendlich orientieren würden.

Die seitherige Entwicklung hat, angetrieben weitgehend, wiewohl nicht allein, von wirtschaftlichen Bedürfnissen und Zielvorstellungen, eine Anzahl der Länder des Gebiets in geradezu atemberaubendem Tempo an die Schwelle der Europäischen Union geführt und ist für einen Teil von ihnen im Jahr 2004 in einen Beitritt ausgemündet. Dementsprechend hat sich der Gesetzgebungsprozess in diesen Ländern in erheblichem Ausmass an in den Ländern der EU verbreiteten Modellen orientiert und ist in mancher Hinsicht darauf hinausgelaufen, die jeweilige Rechtsordnung auf eine möglichst

¹ *Le fonti non scritte nel diritto dei Paesi socialisti, Mailand 1985*

² *La proprietà delle organizzazioni sociali nel diritto dei paesi socialisti, Mailand 1988*

³ *Diritto dell'Europa Orientale, Turin 1996*

reibungslose Rezeption des *acquis communautaire* im Beitrittszeitpunkt hin zu konditionieren. Auch in diesen Ländern waren und sind allerdings erhebliche Bereiche der Rechtsordnung, insbesondere solche, die nach herkömmlicher Auffassung dem Privatrecht zuzuordnen sind, nicht in dieser direkten Weise dem Einfluss der Rechtsordnung der EU unterworfen. Insofern ist auch für jedes dieser EU-Beitrittsländer der Entscheid über die Rezeption andernorts erprobter Lösungsmodelle, über das Ausmass der Adaptation derselben an die eigene Ordnung oder über das Beschreiten eines „eigenen Weges“ abhängig von den im Einzelfall vorherrschenden rechtspolitischen Zielsetzungen. Diese stellen wiederum regelmässig eine Resultante der rechtlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Systemwechsels und der daran anschliessenden Transformationsphase dar.

Der Wegfall einer Klammerfunktion, wie sie der politischen Ideologie in den Staaten des ehemaligen Ostblocks aus Sicht der Rechtsvergleichung traditionellerweise zugekommen war, begünstigte (auch) im deutschen Sprachraum eine Tendenz rechtswissenschaftlicher Publikationen, sich weniger dem Rechtsraum als ganzem, sondern vermehrt der Entwicklung der Gesetzgebung in einzelnen postsozialistischen Ländern zu widmen. Der Partikularismus in der Betrachtung wurde durch den hohen Rhythmus gesetzgeberischer Normenproduktion in diesen Ländern noch verstärkt. Um mit ihm Schritt halten zu können, erschöpften sich die Erörterungen der Rechtsentwicklung häufig in der grundsätzlichen Darstellung des Inhaltes neuer Gesetze eines einzelnen Landes in einem bestimmten Sachbereich. Umfassende rechtsordnungsübergreifende und -verbindende Querschnittsbetrachtungen in deutscher Sprache mit Bezug auf die Länder und Rechtsordnungen des geographischen Gebietes, welches Gegenstand der Untersuchung von Gianmaria Ajani bildet, fehlen bisher. Selbst bloss einzelne Sachbereiche beschlagende Publikationen mit solcher Ausrichtung sind bis in neuere Zeit selten geblieben⁴, wobei man vielleicht für das Arbeitsrecht⁵ und vor allem das in der Rechtstheorie ebenso wie in der Rechtspraxis eine zentrale Stellung einnehmende Eigentumsrecht einen Vorbehalt wird machen dürfen⁶.

Es wäre verfehlt, den Wert und die Nützlichkeit von sich auf die aktuelle Rechtsentwicklung eines Landes in Form von Gesetzen konzentrierenden Darstellungen, insbesondere etwa für die kautelarjuristische Rechtspraxis, in Abrede stellen zu wollen; auch der Rechtsvergleicher wird deren „Transportfunktion“ mit Blick auf das Phänomen der das herkömmliche Rechtskreisdanken zunehmend überlagernden *Modellzirkulation* anerkennen. Zugleich ist allerdings nicht zu übersehen, dass eine starke Fokussierung, ja zuweilen Fixierung auf das positive Recht als Ergebnis formaler Normenproduktion die Bedeutung anderer Formanten, ungeschriebener Rechtsquellen und rechtskultureller

⁴ Vgl. nun aber für das Deliktsrecht: KÜPPER, Deliktsrecht in Osteuropa - Herausforderungen und Antworten, OER 2003, 495 ff.

⁵ So RICHARDI (Hrsg.), Individuelles Arbeitsrecht in Osteuropa, Berlin 2000. Beschränkt auf die acht EU-Beitrittsländer neuerdings KOHL / PLATZER, Arbeitsbeziehungen in Mitteleuropa, Baden-Baden 2003.

⁶ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa ROGGMANN (Hrsg.), Eigentum in Osteuropa, Berlin 1996, sowie DROBNIG / ROTH / TRUNK (Hrsg.), Mobiliarsicherheiten in Osteuropa, Berlin 2002.

Faktoren vernachlässigt oder überhaupt ausblendet. Diesen Elementen kommt indes bei der Bestimmung dessen, was in einer Rechtsordnung als Recht zu gelten hat, unbestreitbarermassen eine erhebliche Bedeutung zu. Ajani beschränkt sich nicht darauf, diese Gegebenheiten als existierend anzuerkennen, sondern widmet sich eingehend den damit verbundenen Phänomenen. Dazu gehört unter anderem die Ausleuchtung des Verhältnisses von Ideologie und Rechtsnorm in der Zeit des Sozialismus unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten der einzelnen Länder und die Darstellung von Aspekten der Kontinuität der Rechtsordnungen auch im Kontext der postsozialistischen Transformationsphase.

Ein Charakteristikum der Rechtsvergleichung, wie sie in Italien mit Bezug auch auf die Länder des sozialistischen Rechtskreises in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts betrieben wurde und in deren Tradition Gianmaria Ajani steht und die er weiterführt, ist die Aufmerksamkeit, welche sie den Rechtsquellen in ihrer Mannigfaltigkeit angedeihen lässt. Die von Rodolfo Sacco begründete Lehre von den (bei der Bildung von Rechtsregeln konkurrierenden) Formanten hat sich auch in diesem Zweig der Rechtsvergleichung als fruchtbar erwiesen und das Erkennen der unter der Oberfläche positivrechtlicher Normenkomplexe vorhandenen "Schicht" (*substratum*) von Rechtsregeln erleichtert. Vielfach hat dieser *approach* das Aufzeigen einer im Verhältnis zu vorsozialistischem Recht letztlich nur beschränkten Originalität sozialistischen Rechts in den Ländern Osteuropas und in der Sowjetunion ermöglicht. Methode und Sensibilität der Rechtsvergleicher führten so dazu, dass bei inhaltlicher Betrachtung der Rechtsregeln Aspekte der Kontinuität in den Vordergrund rückten, deren Existenz die offizielle Doktrin in den betrachteten Ländern leugnete. Nunmehr findet die Betrachtung unter umgekehrten Vorzeichen statt: Es interessiert die von Sacco anfangs der Neunziger Jahre in einem Gespräch mit Gianmaria Ajani⁷ offen gelassene Frage, ob und in welchem Ausmass sozialistisches Recht nach Abschluss der fundamentalen Umwälzungen der Rechtsordnungen der Transformationsstadien dauerhafte Spuren oder gar eine eigentliche "Schicht" hinterlassen wird, welcher über die Transformationsphase hinaus Bedeutung zukommt. Das Werk Gianmaria Ajanis stellt eine breite, das Wirtschafts- und Verfassungsrecht umfassende Bestandesaufnahme dar, welche den Leser die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Rechtsordnungen der betrachteten Länder zunächst auf dem Wege zum und in der Phase des Sozialismus, sodann aber auch die Entwicklung und die Rezeptionsmuster in der Umbruchphase im Detail nachvollziehen lässt. Mit seiner die vertikale und die horizontale Dimension der Rechtsvergleichung gleichermaßen berücksichtigenden, rechtsordnungsübergreifenden und -verbindenden Querschnittsbetrachtung schafft Ajani die Voraussetzungen dafür, dass der Rechtsvergleicher auch mittel- und längerfristig zu registrieren vermag, ob, wann und in welcher Form sich unter der Oberfläche des *law in the books* (oder: *in the codes*) eines Landes vermeintlich obsoletere Argumentationsmuster, Konstruktionsansätze und Rechtsfiguren aus der vormals sozialistischen Rechtsordnung als *law in action* bemerkbar machen.

⁷ Gianmaria AJANI, I paesi dell'Est Europeo, in Rodolfo Sacco, Che cos'è il diritto comparato, Mailand 1992, 118.

Als monographische Untersuchung der Idiosynkrasien, welche die postsozialistischen Rechtsordnungen bezüglich ihres rechtsgeschichtlichen Hintergrundes und ihrer Fortentwicklung in der Transformationsphase aufweisen, steht die vorliegende Publikation im deutschen Sprachraum derzeit wohl einzig da. Ihr Blick reicht inhaltlich “über den Tag hinaus”, sie zielt nicht primär darauf ab, den Rechtszustand in einem bestimmten Zeitpunkt festzuhalten, sondern sie möchte Ausgangslage und (mögliche) Determinanten aktueller und zukünftiger Rechtsentwicklungen aufzeigen. Es ist daher absehbar, dass das Werk von Gianmaria Ajani den interessierten Kreisen auf längere Zeit hinaus als Referenz dienen und den wissenschaftlichen Diskurs befruchten wird.

Schliesslich sei ein Hinweis des Schreibenden in seiner Funktion als Abschlussredaktor erlaubt: Das vorliegende Werk folgt nicht vollumfänglich der neuen deutschen Rechtschreibung, welche sich mit - für die vorliegende Arbeit massgeblichem - Blick auf den deutschen Sprachraum in seiner Gesamtheit, nicht hat durchsetzen können. Der selben Überlegung entspringt der konsequente Verzicht auf die Verwendung des ß („Eszett“). Der Wunsch und die Überzeugung des Schreibenden gehen dahin, dass durch diese Entscheidungen die Lektüre des Textes als insgesamt angenehmer empfunden werde. Dazu gesellt sich die Hoffnung, dass es bei der Übersetzung insgesamt gelungen sein möge, unter der Bedingung der notwendigen Anpassung an die Zielrechtssprache den Stil des Autors in der italienischen Ausgangssprache soweit als möglich beizubehalten.

Zürich, im August 2005

Bruno M. Bernasconi

Vorwort des Verfassers zur deutschen Ausgabe

Die Bezeichnung „Osteuropa“ gehört in vielerlei Hinsicht einer Vergangenheit an, die mit dem Ende des 20. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden hat.

Während langer Zeit hat die politische und juristische Literatur dieses „Osteuropa“ in einer Weise verstanden, die der geographischen Evidenz widersprach, gemäss welcher sich ein Grossteil der diesem Gebiet zugerechneten Länder im Zentrum Europas befindet. Für manche von ihnen hat sich der Prozess des Übergangs vom Plan zum Markt mit dem am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritt zur Europäischen Union vollendet. Damit ist für diese Länder auch auf politischer und juristischer Ebene das Attribut "Ost" endgültig in den Hintergrund getreten. Auf der anderen Seite lässt die Erweiterung der Europäischen Union die Bezeichnung „Osteuropa“ nunmehr einzelne Länder einbegreifen, welche vormals Bestandteil der Sowjetunion waren und die heute der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) angehören: die Ukraine, Moldawien und Weissrussland. Inwieweit wiederum Russland Europa sei – diesfalls offensichtlich im Sinne von Osteuropa –, ist eine seit der Aufklärung umstrittene Frage geblieben.

Vor diesem Hintergrund richtet das vorliegende rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Buch seinen Blick auf das 20. Jahrhundert, in dessen Verlauf der Grossteil der Gebiete von Mittel- und Osteuropa drei grosse Momente rechtlicher Diskontinuität und Transformation erfahren hat. Der erste war der Übergang vom Status des einer übernationalen Ordnung Unterstelltseins zur Begründung einer unabhängigen nationalen Rechtsordnung, Konsequenz des Endes der grossen Monarchien im Jahre 1918; es folgte die Etablierung eines wirtschaftlichen und rechtlichen Ordnungsgefüges sowjetischen Typs (1917-1922 und in der Folge 1945-1948); schliesslich erlebte Europa die Phase der Auflösung der Regimes sowjetischer Prägung und den daran anschliessenden Übergang in differenzierte Formen der Marktwirtschaft und Mehrparteien-demokratie (1989-1991).

Welche Zielsetzung verfolgt nun dieses Buch, welches für gewisse Aspekte auf den grösseren Zusammenhang der Geschichte zurückgreift, für andere wiederum auf die Chronik der letzten Jahre? In erster Linie möchte es angesichts einer weitverbreiteten – mit Blick auf die politische und wirtschaftliche Organisation und das positive Recht der postsozialistischen Staaten gewiss nachvollziehbaren – Überbetonung der Diskontinuität zwischen altem sozialistischem und neuem Recht und des Ausmasses des vollzogenen Bruches eine ausgleichende Optik beliebt machen. Denn die Methode der Rechtsvergleichung kann sich nicht mit dem Studium des positiven Rechts allein zufrieden geben. Sie hat vielmehr der Vermutung nachzuspüren, dass sich Kontinuitätselemente (Tradition, Kultur, Trägheit des administrativen Apparats) zu Elementen der Transformation (neue Gesetze, Verfassungen und Gesetzbücher, ausländische Modelle) hinzugesellen und auf diese Weise einem Rechtssystem ebenfalls Gehalt und Profil verleihen.

Revolutionäre Änderungen bringen erfahrungsgemäss mit sich, dass das Neue in den Vordergrund gestellt wird. Das verhält sich im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Ordnungen nicht anders. In Abweichung von in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen ist es immerhin so, dass der letzte Bruch von einer Beschleunigung der Rechtserneuerung und der Präsenz „externer“, die Rechtsreform favorisierender, Zwänge gekennzeichnet war. Die Tatsache eines ausgeprägten norma-

tiven Vakuums in vielen Bereichen des Zivil- und Handelsrechts und ebenso des Verfassungsrechts hatte eine grosse Nachfrage nach neuen Rechtsmodellen zur Folge. Diese Nachfrage bestand nicht nur nach Lösungsmodellen aus dem Bereich des *civil law*, spielten doch Einflüsse des Rechtes der Vereinigten Staaten, von Einheitsrechtslösungen und – was für die ehemals sowjetischen Staaten Zentralasiens gilt – des islamischen Rechts, eine erhebliche Rolle.

Die Analyse der Übergangsphase vom alten zum neuen Recht, wie sie hier bezüglich der Rechtsreformen im privaten und öffentlichen Recht von deren Anbeginn an vorgenommen wird, hilft uns, die Konturen von drei in Entstehung begriffenen Untergruppen von Rechtsordnungen im ehemals vom „sozialistischen Recht“ geprägten Rechtsraum auszumachen. Eine erste Gruppe, welche die Ordnungen Zentraleuropas, mit Einschluss der drei baltischen Republiken umfasst und die einer weitreichenden Harmonisierung mit dem (privaten, verwaltungs- und verfassungsrechtlichen) Recht der Europäischen Union unterworfen ist; eine zweite Gruppe, bestehend aus der Russischen Föderation, der Ukraine, Moldawien und Weissrussland, welche – wiewohl sie von den Rechtsprinzipien der Europäischen Union und auch vermöge der mit dieser geschlossenen Kooperationsabkommen von deren Recht inspiriert ist – „freier“ Bildung folgt. Die dieser Gruppe angehörenden Länder werden stark von vorsowjetischen Lösungen beeinflusst, aber auch von solchen, die anderen Systemen entstammen (wie dem Recht der USA oder Modellen, welche von internationalen Organisationen, etwa dem internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geschaffen oder vorgeschlagen werden). Schliesslich erkennen wir eine dritte Gruppe (kaukasische und zentralasiatische Rechtsordnungen), die das Dilemma Russlands im 19. Jahrhundert, mit dem Hin- und Hergerissensein zwischen Modernisierung und Bewahrung, nicht gekannt hat und die nun daran ist, in gewissen Rechtsbereichen Modelle westlicher Herkunft einzuführen, in anderen Rechtsgebieten wiederum solche, die von Herkunft oder dem islamischen Recht geprägt sind. Die Gesamtheit dieser Umstände führt uns zur Feststellung, dass das Recht vieler postsozialistischer Staaten heute von einem erheblichen juristischen Pluralismus gekennzeichnet ist, was offensichtliche Auswirkungen auf die Effektivität von Rechtsregeln hat. Die Frage nach der Effektivität von Rechtsregeln ist es auch, die in zunehmendem Masse ins Zentrum der Aufmerksamkeit sowohl des sich mehr der Theorie verpflichtet fühlenden Juristen, wie auch des Praktikers rückt. Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass eine Rechtsreform mit der Annahme neuer Gesetze nur den ersten Schritt tut.

Damit kann eine zweite, mehr zukunftsgerichtete, Funktion dieser Arbeit darin gesehen werden, dass sie eine Erklärung der Prämissen jenes Lösungspluralismus' gibt, der das Recht der postsowjetischen Ordnungen heute charakterisiert. Eine Erklärung, welche Kenntnisse der historischen Ereignisse und kulturellen Bindungen zwischen Juristen in verschiedenen Ländern voraussetzt, ein Wissen auch um die intensive Zirkulation von Rechtsmodellen auf dem "Marktplatz" für Problemlösungen und das Spiel von Imitation und Zurückweisung, welches die Übergangsjahre geprägt und gekennzeichnet hat.

Just in ihrer Eigenschaft als „Übergangsphasen“ machen gewisse Perioden in der Geschichte anderen Platz – und doch ist es wichtig, dass daraus nicht ein Gedächtnis- und Kenntnisverlust bezüglich dieser Übergangsphasen resultiert.

Just in ihrer Eigenschaft als „Übergangsphasen“ machen gewisse Perioden in der Geschichte anderen Platz – und doch ist es wichtig, dass daraus nicht ein Gedächtnis- und Kenntnisverlust bezüglich dieser Übergangsphasen resultiert.

Wenn ich mich auf deutsch an die Leserschaft wende, in einer Sprache also, deren Kenntnis in grossen Teilen der Gebiete, in welchen das in diesem Buch besprochene Recht gilt, verbreitet ist, so liegt mir sehr daran, Bruno Bernasconi und Evelyne Bernasconi-Mamie meinen grössten Dank auszusprechen. Ihre unermüdliche, umsichtige und von grösstem Engagement geprägte sprachliche und fachliche Bearbeitung meines im Original italienischen Textes hat das Erscheinen des Buches in deutscher Sprache überhaupt erst ermöglicht. Ihre profunden Kenntnisse der Rechtsordnungen Zentral- und Osteuropas und insbesondere des russischen Rechts waren von unschätzbarem Wert.

Einen wichtigen Beitrag habe ich auch Stefan Greving zu verdanken, der in der Anfangsphase der Übersetzung die Geduld aufbrachte, den gesamten italienischen Originaltext zu "dekonstruieren" und in der deutschen Sprache zu "rekonstruieren"; das war – wie ich nach erfolgter Vollendung dieser Teamarbeit anerkennen muss – alles andere als einfach.

Die Beiträge derjenigen, die an dem vorliegenden Text in deutscher Sprache mitgearbeitet haben, gehen weit über den bloss sprachlichen Bereich hinaus und haben das Buch vielfältig bereichert; für Irrtümer und Ungenauigkeiten bleibe indessen ich allein verantwortlich.

Turin, 13. Mai 2004

Gianmaria Ajani

Erster Teil: Altes und neues Recht

Kapitel I: Abgrenzung des Gebietes

Übersicht: 1. Das Recht der sozialistischen Staaten – 2. Das Recht Mittel- und Osteuropas

1. Das “Recht der sozialistischen Staaten”

Rechtsvergleicher haben Recht schon seit jeher anhand einer Vielzahl von Kriterien klassifiziert. Diese Kriterien sind im Verlaufe des 20. Jahrhunderts, welches die Geburt und das Wachstum der Rechtsvergleichung erlebt hat, stets differenzierter und komplexer geworden. Ausgehend von der reinen Aufzählung der Rechtsordnungen (individualisiert nach dem Namen des das jeweilige positive Recht setzenden Staates) ist man zur Wahrnehmung von “Rechtssystemen” gelangt, die erlauben, an sich verschiedene, aber durch gemeinsame Merkmale gekennzeichnete, nationale Rechtsordnungen zusammenzufassen¹.

Diese Merkmale wurden mit – im Lichte der erzielten Resultate nicht gerechtfertigter – Beharrlichkeit bald in ethnischen Gegebenheiten, bald in der Religion, bald in historischen Vorgängen (darunter Kriegen und Revolutionen), bald in der Art der Schaffung juristischer Regeln (Rechtsquellen) und schliesslich auch in “Stilen” und “Ideologien” gesucht.

Nach einem Jahrhundert der Reflektion über ihren Forschungsgegenstand hat die Komparatistik die statische Sicht von “grossen Systemen” zugunsten eines pragmatischen Ansatzes aufgegeben. Das neue Verständnis ermöglicht es, die zeitgleiche Verbreitung und Zirkulation von Modellen zu verfolgen und gleichzeitig die Bedeutung besser einzuschätzen, welche die diversen “Schichten” spielen, aus denen die Systeme bestehen².

Die Entwicklung der Forschung hat die Komparatistik in jüngerer Zeit dazu bewogen, mit wachsender Überzeugung einige jener traditionellen Barrieren aufzugeben, die die Welt des *common law* von jenem des *civil law* trennten. Das Zerbröckeln des sozialistischen Blocks, welches sich in der zweiten Hälfte der 80er Jahre mit einer Phase “radikaler Reformen” angekündigt hatte und welches in Mittel- und Osteuropa in die

¹ Vgl. ZWEIGERT / KÖTZ, “Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts”, Tübingen 1996; SACCO, “Einführung in die Rechtsvergleichung”, Baden-Baden 2001; DAVID / GRAS-MANN, “Einführung in die grossen Rechtssysteme der Gegenwart”, 2. Auflage 1988; QUIGLEY, “Socialist Law and the Civil Tradition”, *AJCL* 1989, 781; GLENDON / GORDON / OSAKWE, “Comparative Legal Traditions: Texts, Materials and Cases on the Civil Law, Common Law and Socialist Law Tradition, with Special Reference to French, West German, English and Soviet Law”, St. Paul 1994, 684; VANDERLINDEN, “A propos des familles des droits en droit civil comparé”, *Hommage Dekkers*, Brüssel 1982, 363.

² Für eine Karte der Systeme, die fähig ist, die verschiedenen Schichten der “gemischten” Systeme Afrikas, Asiens und der zentralamerikanischen Staaten zu berücksichtigen vgl. REYNTIENS, “Note sur l'utilité d'introduire un système juridique «pluraliste» dans la macro-comparaison des droits”, *RIDC* 1991, 41; MATTEI, “Three Patterns of Law: Taxonomy and Change in the World's Legal Systems”, *AJCL* 1997, 5.

Revolutionen von 1989³ sowie in der Sowjetunion in den Kollaps der Unionsstrukturen im Dezember 1991 ausmündete, hat in den letzten Jahren der Zirkulation “westlicher” Modelle vielfältige Wege eröffnet, auf einem Gebiet, das bis vor kurzem – zumindest auf der deklamatorischen Ebene – durch das Dogma der Originalität und Andersartigkeit des “sozialistischen Rechts” verkrustet war⁴.

Die neue Bezeichnung “Recht Mittel- und Osteuropas”, die ein politologisches durch ein geographisches Kriterium ersetzt, macht angesichts der Inexistenz eines Rechtsgebiets, welches darzustellen wäre, Sinn. Wenn es in der Tat noch angebracht erscheint, das Recht Russlands, welches gleichzeitig Europa und “Spiegel Europas”⁵ ist, als “ost-europäisches Recht” zu bezeichnen, so wäre es weniger angebracht, in diesen Begriff das Recht jener Länder einzuschliessen, die früher Teil der Sowjetunion waren und in denen die Rezeption romanistischer Modelle eine relativ junge Entwicklung aus der Epoche der Sowjetisierung darstellt und die insofern nicht in der Tiefenstruktur der Rechtskultur verwurzelt ist (gedacht ist dabei in erster Linie an die post-sowjetischen Republiken in Zentralasien, aber auch an die kaukasischen Gebiete).

Die geographische Klassifizierung kann, anders ausgedrückt, ihren konventionellen Charakter nicht verbergen. Präziser, aber umständlicher ausgedrückt, müsste man vom Recht Mitteleuropas, Süd- und Osteuropas sowie Eurasiens sprechen. In jedem Fall leidet die Einteilung unter dem Wegfall der praktischen Bezeichnung “sowjetisch”, die bislang benutzt wurde, um das Recht der diversen Republiken zu bezeichnen, welche der Föderation der Sowjetunion angehörten.

Wenn man in der Vergangenheit eine Liste der Rechtsordnungen aufstellte, die dem System des Rechts der sozialistischen Staaten angehörten, so betrachtete man vor allem die Definition, die jede einzelne Rechtsordnung von sich selbst gab.

³ Vgl. OSIATYNSKI, “Revolutions in Eastern Europe”, *U. Chi. L. Rev.* 1991, 823.

⁴ Vgl. hierzu unten Kapitel III.

Folgesatz dieses Dogmas war die von der einschlägigen Rechtslehre übereinstimmend vorgenommene Zusammenfassung des *Civil Law* und des *Common Law* in einen einheitlichen “Typus” des “kapitalistischen Rechts”. Vgl. EÖRSI, “*Comparative Civil (Private) Law. Law Types, Law Groups, The Roads of Legal Development*”, Budapest 1979.

⁵ Zur Geschichte der kulturellen Beziehungen und des geistigen Konflikts zwischen Europa und Russland in den Jahren zwischen 1789 und dem Krimkrieg von 1865 vgl. die umfangreiche Monographie von GROH, “*Russland und das Selbstverständnis Europas*”, Neuwied 1961.

Für eine Neubewertung des Ausmasses der prägenden Rolle des französischen Einflusses auf Russland im 18. Jhd. vgl. auch RAEFF, “*La pénétration des idées occidentales en Russie*”, *L'Autre Europe*, 1985 Nr.7 – 8, 11. RAEFF hat zutreffend festgestellt, dass man von “Europa” im Plural sprechen müsste, wenn man die kulturellen Beziehungen zwischen Russland und dem Westen untersucht.

Klassische Züge der europäischen Volks- oder Sozialistischen (auch: “Demokratischen”) Republiken⁶ (Polen, DDR, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien) und der Sowjetunion waren die klassenkampforientierte Sichtweise der sozialen Entwicklung, die Reduktion des Rechts auf ein Element, das durch die Natur der Produktionsverhältnisse bestimmt ist, sowie die Identifizierung der politischen Organisation der Arbeiterschaft mit einer Führungspartei (KP, Vereinigte Arbeiterpartei, etc. genannt), die als treibende Kraft für eine Gesellschaft verstanden wurde, welche es aus einer Phase sozialer Umwälzungen zu einer letzten und perfekten kommunistischen Phase vollständiger Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit zu leiten galt.

Zu dieser Gruppe der Volksrepubliken sind mit der Zeit die Mongolei, die Volksrepublik China, die Demokratische Republik Korea, die Demokratische Republik Jemen, Kambodscha, Laos, Vietnam, Syrien, Kuba, Nicaragua sowie die demokratischen- oder Volksrepubliken des afrikanischen Kontinents: Algerien, Angola, Benin, Kongo, Äthiopien, Guinea, Mali, Mozambique, Tansania und Zimbabwe gestossen.

Die maximale Ausdehnung jener Landkarte war Ende der 70er Jahre erreicht. Zu beachten ist allerdings, dass die sozialistische Option in einigen Rechtsordnungen Asiens und Afrikas – auch wenn die marxistisch-leninistischen Prinzipien offiziell angenommen wurden – schon zu jener Zeit Projekt geblieben ist und auf juristischer Ebene nur annäherungsweise Bestätigung gefunden hat. In anderen Rechtsordnungen hat das Bekenntnis zum Sozialismus Spuren in der Verfassung hinterlassen, ist aber im Rahmen politischer Entscheidungen mehr oder weniger stillschweigend aufgegeben worden.

Einige der afrikanischen und asiatischen Staaten, die sich als sozialistisch bezeichneten, schmückten ihre Verfassungen in der Tat einzig aufgrund der Wahl der politischen oder militärischen Allianz mit der Sowjetunion⁷ mit den Farben des marxistisch-leninistischen Sozialismus.

Jene Landkarte, deren Ausdehnung sich im Laufe der 80er Jahre fortlaufend reduzierte, wies in ihrem Inneren ausgesprochen heterogene Züge auf, die es unmöglich

⁶ Die Verfassungsrechtler der sozialistischen Staaten unterschieden zwischen “Volksrepubliken” und “Sozialistischen Republiken”; diese Unterscheidung basiert auf der marxistischen Idee, wonach die soziale Entwicklung ein dynamischer Prozess ist, welcher von objektiven Gesetzen bestimmt ist. Diese leiten, in Erwartung dessen, dass sich letztlich die Bedingungen für die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft einstellen, alle Gesellschaften zur Übergangsphase des Sozialismus. In diesem Sinne ist die Staatsform der Volksrepublik (die historisch gesehen in Mittel- und Osteuropa unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg eingeführt wurde) als Vorstufe der sozialistischen Republik zu verstehen: in ihr sind schon einige der typischen politischen Entscheidungen einer sozialistischen Gesellschaft in Rechtsformen verwirklicht, so wie beispielsweise das Staatseigentum an fundamentalen Produktionsmitteln. Nichtsdestotrotz verhindern die gleichzeitig fortbestehenden typisch kapitalistischen Institute (vor allem das Privateigentum) die Qualifizierung der Gesellschaft als “sozialistisch”. Verfassungsrechtliche Veränderungen oder politische Deklamationen formalisierten den Übergang von einer Stufe zur nächsten: so kündigten 1960 in der Tschechoslowakei, 1963 in Jugoslawien und 1965 in Rumänien neue Verfassungstexte die Umwandlung der Volksrepubliken in sozialistische Republiken an.

⁷ Fast alle “sozialistischen” Rechtsordnungen Asiens und Afrikas präsentierten in der Folge die Ergreifung von Massnahmen zum Schutz des nationalen Produktionsapparates (darunter Verstaatlichungen und Enteignungen) als ideologisch beeinflusst. Wie man weiss, sind diese Massnahmen indessen von Entwicklungsländern unabhängig von ihrer jeweiligen politischen Ausrichtung benutzt worden.

machen, *alle* diese Rechtsordnungen als "Familie der sozialistischen Staaten" zusammenzufassen⁸.

Es ist versucht worden, in der Zugehörigkeit einiger Staaten zum "Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe" (COMECON) ein Indiz für die Einheitlichkeit, die Stabilität und die fortschreitende Integration einer begrenzten Zahl sozialistischer Rechtsordnungen zu suchen, wobei aber auch jener beschränktere Kreis in Wirklichkeit schon immer eine erhebliche Heterogenität aufwies⁹.

Eine solche bestand in vielfacher Hinsicht und betraf, um nur einige Beispiele zu nennen, die verfassungsmässige Organisation des Staates (in einheitlicher oder föderaler Form), die Haltung gegenüber "vorsozialistischem" Recht (mit der daraus folgenden generellen Abschaffung oder aber der teilweisen Beibehaltung des im Zeitpunkt der politischen Weichenstellung bestehenden normativen *corpus*) sowie den Grad der Kollektivierung von Produktionsmitteln (und in der Konsequenz den damit dem Privateigentum verbleibenden Spielraum). Weiter ist hervorzuheben, dass auch die sozialistischen Rechtsordnungen – trotz langer Leugnung ihrer Bedeutung – das Fortbestehen von Rechtssubstraten kannten, wie die Ordnungen der romanisch-germanischen Familie, die aus Gründen unterschiedlicher Rechtstraditionen und verschiedenen Rechtssubstrates in Untergruppen eingeteilt werden. Diese Rechtssubstrate sind es, welche durch ihren Einfluss auf den Stil von Rechtslehre und Rechtsprechung, auf die Wahl der Kategorien und auf die Haltung gegenüber den Rechtsquellen einer vollständigen Homologisierung der verschiedenen Subsysteme entgegenstanden¹⁰.

Die Präsenz jener Faktoren "im Felde", vereint mit anderen, der Sphäre des Betrachters eigenen Faktoren¹¹ (wie Tradition von Studium und Forschung, Kontinuität im Dialog zwischen Juristen gewisser Gebiete Westeuropas und einiger Länder Mitteleuropas) hat dazu beigetragen, dass das mit dem Etikett des "Rechts der sozialistischen Länder" versehene Forschungsgebiet auf zwei Hauptströmungen beschränkt wurde: die Sowjetologie und die Sinologie.

Von den beiden genannten Strömungen (der sowjetologischen und der sinologischen) hat die erste ihr Untersuchungsgebiet über die Sowjetunion hinaus auf diejenigen osteu-

⁸ Vor längerer Zeit hatte Harold BERMAN, in versteckter Polemik gegenüber John HAZARD, die Anstrengungen bei der Suche nach Gemeinsamkeiten des sozialistischen Gebiets mit der Behauptung abgetan: "Den einzigen gemeinsamen Zug der verschiedenen Ordnungen sozialistischer Staaten macht aus, was sie nicht haben, nämlich Kapitalismus und bürgerliche Demokratie". Vgl. BERMAN, "What makes 'Socialist Law' Socialist?", *Problems of Communism* 1971, Nr. 5, 24; vgl. Auch HAZARD, "Communists and Their Law: A Search for the Common Core of the Legal Systems of the Marxian Socialist States", New York 1969.

⁹ Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe wurde 1949 zwischen Bulgarien, der Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Ungarn und der Sowjetunion gegründet. In der Folgezeit traten Albanien (dass die Mitgliedschaft von 1950 bis 1961 aufrecht erhielt), die DDR (1950), die Mongolei (1962), Kuba (1972) und Vietnam (1978) bei. Jugoslawien unterhielt eine beschränkte Teilnahme mit dem Status eines assoziierten Mitglieds.

Die Organisation wurde formell im Juni 1991 in Folge der Unterzeichnung des Auflösungsprotokolls und der Bildung eines Komitees zur Liquidierung der Güter in Budapest aufgelöst.

Vgl. VAN BRABANT, "The Demise of the CMEA – The Agony of Inaction", *Osteuropa-Wirtschaft* 1991, 234

¹⁰ Zur Rolle des Substrats bei der Zirkulation und Rezeption der Modelle vgl. unten in Kap. 4.

¹¹ Vgl. HAZARD, "Quelques aspects du droit soviétique tel qu'il apparaît à un juriste anglo-saxon", *RIDC* 1950, 237

ropäischen Staaten ausgedehnt, welche sich nach dem zweiten Weltkrieg in intensivem Austausch normativer und doktrinäer Modelle mit der Sowjetunion befanden. Bedingt durch die massive Rezeption des sowjetischen Modelles wurden in verschiedenen Zeitpunkten auch Albanien¹² und die Mongolei¹³ mit einbezogen.

Das Studium des chinesischen Rechts erfolgte traditionellerweise sowohl in der Didaktik als auch in der Forschung getrennt, obwohl die Volksrepublik China sowohl im Verfassungs- und Strafrecht, als auch im Zivil- und Wirtschaftsrecht eine gewisse Rezeption sowjetischer Rechtsmodelle kannte¹⁴ (und gegen Ende 50er Jahre weitgehend ablehnte¹⁵). Die nachfolgenden Entwicklungen, sowie die Essenz und die Besonderheit des chinesischen Ansatzes in der Rechtswissenschaft erklären und rechtfertigen aber das Fortbestehen jener Trennung.

Am Rande dieses Schemas bleibt die Rechtsordnung derjenigen Republiken, die für nahezu ein halbes Jahrhundert unter dem Namen Jugoslawien zusammengefasst waren¹⁶: Die durch den politischen Bruch indizierte Entfernung vom sowjetischen Modell, wie auch der damit im Jahre 1948 einhergehende Ausschluss aus der Cominform, hat die politische Führung jenes Staates in der Tat dazu bewogen, fortan eigene normative Wege zu beschreiten. Dies galt sowohl für die verfassungsrechtliche Rolle der Partei, wie auch hinsichtlich der Güterverwaltung, der Rolle der Planwirtschaft und der Produktionskollektive.

Das soeben Dargelegte erklärt die herkömmliche Gleichsetzung des Ausdruckes "Recht der sozialistischen Staaten" mit der Gesamtheit der durch Normsetzung, Rechtsprechung und Doktrin entwickelten Regeln, welche das Recht der Sowjetunion, Polens, der DDR, der Tschechoslowakei, Ungarns, Rumäniens und Bulgariens repräsentieren.

Die vorliegende Arbeit wird sich diesem beschränkteren und homogenen Gebiet widmen.

Offensichtlich stehen die "Bezeichnungen" der Rechtsordnungen unter dem Einfluss der historischen Ereignisse: Die Russische Föderation¹⁷ und die neuen Rechtsordnun-

¹² Vgl. das von ALTMANN herausgegebene Werk *"Albanien im Umbruch"*, München 1990, sowie STOPPEL, *"Albaniens Recht im Umbruch"*, WGO 1990, 227; ders.: *"Die Rechtsquellen und juristischen Publikationsorgane in Albanien"*, JOR 1984, 409; ders.: *"Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung in der Volksrepublik Albanien"*, ROW 1983, 220.

¹³ Vgl. BUTLER, *"The Mongolian Legal System, Contemporary Legislation and Documentation"*, Boston 1982.

¹⁴ Die Zirkulation sowjetischer Rechtsmodelle im kommunistischen China ist ausführlich studiert und dokumentiert worden; vgl. aus der reichhaltigen Literatur: COHEN, *"Continuity and Change in China: Some 'Law Day' Thoughts"*, *South Carolina Law Review*, 1972, 3.

In entschieden geringerem Mass wurde die Zirkulation (und Rezeption) sowjetischer Modelle in China vor der Machtübernahme durch die kommunistische Partei untersucht. Eine Studie von BUTLER, *"The Legal System of the Chinese Soviet Republic, 1931 – 1934"*, London 1983, bezog sich auf die (räumlich und zeitlich) beschränkte Erfahrung der chinesischen Sowjetrepublik Yangtse. Daten der folgenden Epoche (1935 – 1949) finden sich bei: FOSTER-SIMONS, *"The Signification of Socialist Legal Models: the Origins of Chinese Socialist Law, 1919 – 1949"*, Ann Arbor 1989.

¹⁵ Vgl. MÜNDEL, *"Das Recht der Volksrepublik China"*, Darmstadt 1982.

¹⁶ ROGGMANN, *"Krieg und Frieden auf dem Balkan"*, Berlin 1993.

¹⁷ Die Russische Republik hat die Bezeichnung sowjetisch und sozialistisch mit Verfassungsgesetz vom 6. Januar 1992 aufgegeben, das die Bezeichnung "Russische Föderation" eingeführt hat.

gen, die infolge der Auflösung der Sowjetunion internationale Rechtssubjektivität (wieder-)erlangten, behielten in beachtlichem Umfang Rechtsquellen aus der sowjetischen Epoche bei; Kontinuität und Innovation sind auch für die polnische, ungarische, tschechische, slowakische¹⁸, bulgarische und rumänische¹⁹ Republik, die nicht länger *sozialistische* oder *Volksrepubliken* sind, Referenzpunkt einer Untersuchung der Rechtsquellen. Der Sonderfall der Rechtsordnung der DDR, welche in Folge der deutschen Wiedervereinigung vom Oktober 1990 aufgehoben wurde, bewirkt, dass sich diesbezüglich nur für den Zeitraum der sozialistischen Ära (1949 – 1990) etwas sagen lässt.

2. Das Recht Mittel- und Osteuropas

Mit dem Wegfall der Entscheidung für eine marxistisch-leninistische Politik sind auch die ideologischen Beweggründe weggefallen, welche die Unterscheidung zwischen “sozialistischem” und “bürgerlichem” Recht zwangsläufig gefördert hatten; die Krise, die dem Fall der sowjetischen Ordnung (und des sie regierenden Verfassungsmodells) vorausging, hatte bereits Ende der 80er Jahre das restliche Mass an Prestige aufgebraucht, dessen sich jenes Modell bei politischen Führern gewisser afrikanischer und asiatischer Staaten noch erfreute. Die Erschöpfung der beiden Faktoren Stärke und Prestige, die Erfolg und Zirkulationsfähigkeit sowie Verbreitung eines juristischen Modells garantieren, ist damit dem Ende der Eigenständigkeit der “Sozialistischen Rechtsfamilie” vorausgegangen. Dieser Abschluss hat sich nahezu zeitgleich für alle europäischen Rechtsordnungen in den Jahren 1989 – 1991 ergeben und dies, obwohl der politische Prozess, welcher die einzelnen Staaten zur Aufgabe des Marxismus-Leninismus führte, sehr unterschiedlich war. Die Auflösung der wirtschaftlichen²⁰, militärischen²¹ und juristischen Zusammenarbeit innerhalb des Gebiets wurde begleitet von der Auflösung eines engmaschigen Netzes von Verträgen (meist bilateralen), die die Sowjetunion mit verschiedenen Ländern verbunden hatten. Bereits 1991 schufen allerdings einige mitteleuropäische Länder (insbesondere Polen, die föderale Tschechoslowakische Republik und Ungarn) die Basis für eine neue Periode politischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit²²; zur selben Zeit trat Russland nach einer Ruhephase

¹⁸ Bekanntlich hat sich die Tschechoslowakische Republik am 1. Januar 1993 zugunsten zweier souveräner Staaten geteilt: der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik.

¹⁹ Anders als die anderen Rechtsordnungen, welche die Bezeichnungen “volks-” oder “sozialistisch” im Rahmen der Verfassungsänderung eliminiert haben, hat Rumänien die Bezeichnung “sozialistisch” mit Gesetzesdekret vom 27. Dezember 1989 aufgegeben.

²⁰ Vgl. das *oben* in Fn 9 zum COMECON gesagte.

²¹ Der höchsten Grad an Formalisierung der militärischen Zusammenarbeit wurde mit dem Abschluss des “Vertrages für Frieden, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung”, genannt “Warschauer Pakt” erreicht, der in der polnischen Hauptstadt im Mai 1955 von Russland, der DDR, Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien unterzeichnet wurde. Der Vertrag setzte zwei Organe ein: das “vereinte Kommando” sowie das “beratende politische Komitee”. Auch der Warschauer Pakt ist Anfang der 90er Jahre aufgelöst worden.

²² Vgl. DE WEYDENTHAL, “*The Visegrad Summit*”, *REE* 1. März 1991, 28 (dort findet sich auf S.31 die englische Version des Übereinkommens von Visegrad zwischen den drei Staaten).